

Interne Revision

Revision SGB II

Bericht
gemäß § 49 SGB II

Zielführende Aktivitäten der Integrationsfachkräfte im Sofortzugang

Horizontale Revision



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Revisionsauftrag	1
2	Zusammenfassung	1
3	Revisionsergebnisse	2
3.1	Zielführende Integrationsarbeit	2
3.2	Fachaufsicht	4
4	Sonstige Feststellung	4
5	Zugesagte Maßnahmen der gE	5

Anlage

Abkürzungsverzeichnis

1 Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Interne Revision SGB II beauftragt, das Thema „Zielführende Aktivitäten der Integrationsfachkräfte im Sofortzugang“ zu prüfen.

Neben der terminierten Beratung bei der für ihren Integrationsprozess verantwortlichen Integrationsfachkraft werden Kundinnen und Kunden der gE auch durch Integrationsfachkräfte im sogenannten Sofortzugang betreut. Die Revision sollte Erkenntnisse liefern, ob die bewerberorientierten Aktivitäten der Integrationsfachkräfte im Sofortzugang einen zielführenden Integrationsprozess der Kundinnen und Kunden unterstützen.

Für die Revision ergaben sich folgende Zielfragen:

- Unterstützen die bewerberorientierten Aktivitäten der Integrationsfachkräfte im Sofortzugang einen zielführenden Integrationsprozess?
- Üben die Teamleitungen hinsichtlich der Beratungsgespräche im Sofortzugang Fachaufsicht aus?

2 Zusammenfassung¹

Die Aktivitäten der Integrationsfachkräfte unterstützten bei 41 von 90 Kundinnen und Kunden (46 %) einen zielführenden Integrationsprozess nicht. Die gE nutzten den Zeitvorsprung im Integrationsprozess, der mit der Einrichtung eines Sofortzugangs ermöglicht wird, damit nicht in ausreichendem Maße.

Die Aktivitäten der gE in der Fachaufsicht waren nicht geeignet, die in dieser Revision festgestellten Auffälligkeiten zu erkennen.

- Die Aktivitäten der Integrationsfachkräfte während des Erstgesprächs im Sofortzugang waren bei fast der Hälfte der geprüften Kundinnen und Kunden nicht zielführend. Selbst wenn die Aktivitäten zielführend waren, führten teilweise fehlende/verspätete oder qualitativ unzureichende Folgegespräche dazu, dass die Integrationsarbeit nicht zeitnah und konsequent fortgesetzt wurde. (Ziffer 3.1) ■
- Die in dieser Revision festgestellten Defizite wurden trotz der von den gE nach Angaben in den Interviews durchgeführten Fachaufsicht offenbar nicht erkannt bzw. nachhaltig abgestellt. (Ziffer 3.2) ◆
- Die gE betreuten auch Personen, die keine Leistungsberechtigten im Sinne des § 7 SGB II waren, und zahlten weiterhin laufend Arbeitslosengeld II, ohne hierfür Erstattungsansprüche gegenüber dem Rentenversicherungsträger und/oder dem örtlichen Träger der Sozialhilfe geltend zu machen. (Ziffer 4) ■

¹ ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

3 ReVISIONSERGEBNISSE

3.1 Zielführende Integrationsarbeit

Die Aktivitäten der Integrationsfachkräfte während des Erstgesprächs im Sofortzugang waren bei fast der Hälfte der geprüften Kundinnen und Kunden nicht zielführend. Selbst wenn die Aktivitäten zielführend waren, führten teilweise fehlende/verspätete oder qualitativ unzureichende Folgegespräche dazu, dass die Integrationsarbeit nicht zeitnah und konsequent fortgesetzt wurde.

Bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II sollen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels erbracht werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Die geprüften gE haben vor diesem Hintergrund einen Sofortzugang zu den Integrationsfachkräften eingerichtet. Mit den Kundinnen und Kunden, die einen Leistungsantrag stellen, wird noch am selben Tag oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe ein (ggf. verkürztes) Erstgespräch im Bereich Markt und Integration geführt.

Sollbeschreibung

Die Interne Revision hat das Handeln der gE als zielführend bewertet, wenn alles getan wurde, was in Bezug auf die individuelle Situation der Kundinnen und Kunden sinnvoll war. Hier flossen insbesondere folgende Aspekte ein:

Prüfungsmaßstab

- Der festgestellte Unterstützungsbedarf bzw. die Handlungsstrategien orientierten sich an den Erkenntnissen aus den Gesprächen im Sofortzugang.
- Handlungserfordernisse wurden im Sofortzugang zeitnah aufgegriffen und die erforderlichen Aktivitäten eingeleitet.
- Das nachfolgende Beratungsgespräch bei der zuständigen Integrationsfachkraft erfolgte in einer angemessenen Frist. Dabei griffen die Integrationsfachkräfte relevante Sachverhalte aus den Gesprächen im Sofortzugang auf und bearbeiteten die dort identifizierten Handlungserfordernisse systematisch weiter.

Die Aktivitäten der Integrationsfachkräfte unterstützten bei 41 von 90 Kundinnen und Kunden (46 %) einen zielführenden Integrationsprozess nicht. Eine unzureichende Betreuung durch die Integrationsfachkräfte im Sofortzugang (Erstgespräch) war für 30 Kundinnen und Kunden ursächlich für die Bewertung als „nicht zielführend“. Bei 6 Kundinnen und Kunden waren sowohl das Erstgespräch im Sofortzugang als auch die Aktivitäten der Integrationsfachkräfte im ersten Folgegespräch nicht geeignet, einen zielführenden Integrationsprozess zu gewährleisten. Mängel bei den Folgekontakten führten bei 5 Kundinnen und Kunden zu einer Bewertung der Aktivitäten als „nicht zielführend“.

Feststellungen

Zielführende Aktivitäten

Die Aktivitäten während des Erstgesprächs im Sofortzugang hat die Interne Revision insbesondere aus den folgenden Gründen als nicht zielführend bewertet:

Aktivitäten Sofortzugang (Erstgespräch)

- Der Zeitraum von der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II bis zum ersten Beratungsgespräch im Sofortzugang war ohne ersichtlichen Grund zu lang. In einem Fall fand kein Erstgespräch statt, ohne dass ein nachvollziehbarer Grund hierfür erkennbar war.
- Vermittlungsrelevante Handlungserfordernisse wurden im Erstgespräch weder unverzüglich noch konsequent angegangen. Dies betraf z. B. vermittlungrelevante gesundheitliche Einschränkungen, Sprachkenntnisse sowie die Kinderbetreuung bzw. andere persönliche Rahmenbedingungen.

Interne Revision

- Notwendige Vermittlungsaktivitäten (z. B. Vermittlungsvorschläge, Stelleninformationen, Stellensuchläufe, Einschaltung Arbeitgeber-Service) wurden nicht eingeleitet.

Die Aktivitäten im ersten Folgekontakt wurden von der Internen Revision insbesondere aus den folgenden Gründen als „nicht zielführend“ bewertet:

- Es fand entweder kein Folgegespräch statt, obwohl dies erforderlich gewesen wäre, oder der Zeitraum zwischen dem Erstgespräch im Sofortzugang und dem Folgegespräch war ohne nachvollziehbaren Grund zu lang (bis zu 11 Monate).
- Die Integrationsfachkräfte haben relevante Handlungserfordernisse, die im Erstgespräch erkannt und dokumentiert worden waren, teilweise nicht wieder aufgegriffen, nicht nachgehalten oder nicht unverzüglich bearbeitet.

Unabhängig von der Frage, ob das Handeln der gE im Einzelfall zielführend war, hat die Interne Revision neben den bereits genannten Mängeln weitere Auffälligkeiten festgestellt:

- Das im IT-Verfahren VerBIS hinterlegte Profiling war in vielen Fällen nicht plausibel beim Vergleich mit den weiteren in VerBIS dokumentierten Inhalten. Das lag z. B. daran, dass bei einer Reaktivierung von VerBIS-Datensätzen veraltete Daten übernommen und bis zum Prüfungstichtag nicht überarbeitet worden waren. In einem Einzelfall war ein Beratungsvermerk gespeichert, obwohl der Kunde nachweislich nicht zum Gespräch erschienen war.
- Die festgelegten Handlungsstrategien passten häufig nicht zu den Erkenntnissen, die in den Erstgesprächen gewonnen wurden.
- Einige Kundinnen und Kunden wurden nicht verpflichtet, Eigenbemühungen zu unternehmen, obwohl dies aus Sicht der Internen Revision erforderlich gewesen wäre.
- Die Integrationsfachkräfte hatten die Stellengesuche der Kundinnen und Kunden teilweise nicht in der JOBBÖRSE veröffentlicht. In der Folge konnten diese Stellengesuche im Matchingprozess nicht berücksichtigt werden. Bei einigen Kundinnen und Kunden wurden Berufe gewählt, die für sie aus gesundheitlichen Gründen nicht (mehr) geeignet waren.
- Mehreren Kundinnen und Kunden unter 25 Jahren wurde kein Sofortangebot unterbreitet, obwohl dies erforderlich gewesen wäre, oder es wurde lediglich ein entsprechender Vermerk in VerBIS erstellt, ohne ein konkretes Angebot zu unterbreiten.

Die interviewten Teamleitungen waren der Auffassung, dass in ihrer gE eine Information der eigentlich zuständigen Integrationsfachkraft nach dem Erstgespräch im Sofortzugang sichergestellt sei, z. B. durch Aufgabenzuweisungen, persönliche Aushändigung von Einladungen zum Folgegespräch oder die Weitergabe der Arbeitslosengeld II-Bewilligung an das zuständige Team. Als mögliche Ursache für die vielfältigen Mängel bei der Aufgabenerledigung nannten die gE Personalfuktuation und Personalmangel, verbunden mit einem hohen Zugang von Flüchtlingen und Asylberechtigten.

Die Aktivitäten der Integrationsfachkräfte während des Erstgesprächs im Sofortzugang waren bei fast der Hälfte der geprüften Kundinnen und Kunden nicht zielführend. Selbst wenn diese Aktivitäten zielführend waren, führten teilweise fehlende/verspätete oder qualitativ unzureichende Folgegespräche dazu, dass die Integrationsarbeit nicht zeitnah und konsequent fortgesetzt wurde. Die gE

Aktivitäten erster Folgekontakt

Weitere Auffälligkeiten

Ursachen

Bewertung

Interne Revision

nutzten den Zeitvorsprung im Integrationsprozess, der mit der Einrichtung eines Sofortzugangs ermöglicht wird, damit nicht in ausreichendem Maße.

Die gE müssen sicherstellen, dass die Gespräche im Sofortzugang und die Folgekontakte zeitnah erfolgen und qualitativ geeignet sind, den Integrationsprozess zu beschleunigen.

Empfehlung an die gE

3.2 Fachaufsicht

Die in dieser Revision festgestellten Defizite wurden trotz der von den gE nach Angaben in den Interviews durchgeführten Fachaufsicht offenbar nicht erkannt bzw. nachhaltig abgestellt.

Die Fachaufsicht über die Aufgabenerledigung in den gE ist ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung. Sie soll sowohl das rechtmäßige Handeln als auch die wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Aufgabenerledigung sicherstellen. Die Fachaufsicht liegt in der Verantwortung der Führungskräfte.

Sollbeschreibung

Die befragten Teamleitungen Markt und Integration in 2 der 3 gE gaben an, bei allen Neuzugängen Fachaufsicht auszuüben. In allen 3 gE würde die Beratung und Vermittlung von Kundinnen und Kunden in der verlaufsbezogenen Fachaufsicht überprüft.

Feststellungen

Die gE haben die in dieser Revision festgestellten Defizite trotz der nach eigenen Angaben durchgeführten Fachaufsicht offenbar nicht erkannt bzw. nachhaltig abgestellt. Aus Sicht der Internen Revision ist es deshalb erforderlich, die zeitliche Abfolge von Beratungsgesprächen und die Qualität der durchgeführten Beratungen in der Fachaufsicht kritischer und intensiver als bisher zu hinterfragen. Die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen sollten die gE konsequent nachhalten.

Bewertung

Den gE wird empfohlen, die zeitliche Abfolge von Beratungsgesprächen und die Qualität der durchgeführten Beratungen in der Fachaufsicht kritischer und intensiver als bisher zu hinterfragen und die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen konsequent nachzuhalten.

Empfehlung an die gE

4 Sonstige Feststellung

Die gE betreuten auch Personen, die keine Leistungsberechtigten im Sinne des § 7 SGB II waren, und zahlten weiterhin laufend Arbeitslosengeld II, ohne hierfür Erstattungsansprüche gegenüber dem Rentenversicherungsträger und/oder dem örtlichen Träger der Sozialhilfe geltend zu machen.

Bei der Auswahl der 90 Prüfungsfälle fiel in 2 der 3 geprüften gE auf, dass sich darunter auch 6 Kundinnen und Kunden befanden, die laut amtsärztlichem Gutachten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht (mehr) erwerbsfähig waren. Die gE zahlten trotz diagnostizierter Erwerbsunfähigkeit unvermindert Arbeitslosengeld II weiter. In einigen Fällen informierten sie weder den zuständigen Rentenversicherungsträger und/oder den örtlichen Träger der Sozialhilfe noch klärten sie mögliche Erstattungsansprüche gem. §§ 102 ff. SGB X diesen gegenüber ab. Die Kundinnen und Kunden wurden weiterhin in VerBIS geführt. Vereinzelt wurden Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen.

Feststellungen

Die betroffenen gE wurden jeweils mit Hinweis auf die konkreten Datensätze schriftlich über die Rechtslage informiert.

Die Interne Revision verzichtet auf eine Empfehlung an die Zentrale der BA, weil bereits aufgrund entsprechender Erkenntnisse aus der Revision „Reha

(Wiedereingliederung)“ Maßnahmen ergriffen wurden. Deren Umsetzung war zum Zeitpunkt dieser Prüfung noch nicht abgeschlossen.

Die gE müssen sicherstellen, dass für Kundinnen und Kunden, die nicht erwerbsfähig sind, unverzüglich Erstattungsansprüche beim zuständigen Rentenversicherungsträger und/oder beim örtlichen Träger der Sozialhilfe geltend gemacht und die VerBIS-Datensätze unter Berücksichtigung der relevanten VerBIS-Arbeitshilfe abgemeldet werden.

Empfehlung an die gE

5 Zugesagte Maßnahmen der gE

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Internen Revision haben die gE unter anderem folgende Maßnahmen zugesagt:

- Thematisierung der Fehlerschwerpunkte in Teambesprechungen,
- Bereitstellung einer Arbeitshilfe zu Qualitätsstandards im Sofortzugang,
- Qualifizierung aller Integrationsfachkräfte,
- Überarbeitung des Fachaufsichtskonzepts,
- Entwicklung und Einsatz eines Prüftools für die Wahrnehmung der Fachaufsicht zur Qualität im Integrationsprozess sowie
- Hospitationen der Teamleitungen im Erstgespräch und im ersten Folgegespräch.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind aus Sicht der Internen Revision geeignet, den festgestellten Mängeln zu begegnen und zur Verbesserung der Qualität der Aufgabenerledigung beizutragen. Die Interne Revision wird die Umsetzung der zugesagten Maßnahmen in den gE nachhalten.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

Abkürzungsverzeichnis

AA	Agentur/Agenturen für Arbeit
<hr/>	
BA	Bundesagentur für Arbeit
<hr/>	
gE	gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II
<hr/>	
HEGA	Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung
<hr/>	
IT	Informationstechnik
<hr/>	
SGB II	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
<hr/>	
SGB III	Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - Arbeitsförderung
<hr/>	
SGB X	Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
<hr/>	
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem
<hr/>	